

**Zur skandalösen Nichtzulassung meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 StGB
Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, 40599 Düsseldorf, In der Donk 30**

Letzte Überarbeitung: 5.8.2018, E-Mail: wk@reimbibel.de

Internet-Adresse dieses Artikels: www.reimbibel.de/217nz.pdf

Der meines Erachtens vor allem religiös und finanziell motivierte § 217 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/217.html>, der angeblich das Leben und die Autonomie von alten und/oder kranken Menschen schützen soll <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf> S.2, verbietet seit Ende 2015 die „geschäftsmäßige“, d.h. auf Wiederholung angelegte Suizidhilfe und zwingt aus vernünftigen Gründen suizidwillige Menschen, gegen ihren Willen weiterzuleben oder vorzeitig und einsam zu einer brutalen Suizidmethode (wie Strick, Pistole, Hochhaus, Bahn) zu greifen, die geeignet ist, Suizidwillige sowie Angehörige, Freunde, Nachbarn, Lokführer und viele andere Menschen schwer zu schädigen.

Wegen der fürchterlichen Folgen dieses inhumanen und von den meisten Bürgern abgelehnten Gesetzes auf vermutlich mehrere tausend Menschen pro Jahr betrachte ich § 217 als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Kirchenfunktionäre, Politiker usw. hindern dreist ausschließlich solche Menschen am selbstbestimmten Sterben, deren Weltanschauung ihnen einen Bilanzsuizid nicht verbietet. Strenggläubige Christen, Muslime und Juden werden hingegen durch § 217 nicht daran gehindert, nach ihrer Fassung zu sterben.

Als noch relativ gesunder 71-jähriger Bürger habe ich wegen gegenwärtiger und der Gefahr zukünftiger eigener schwerer Nachteile durch § 217 StGB und dessen Folgen eine 110-seitige Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 2507/16, Text hier: www.reimbibel.de/Bundesverfassungsgericht-Beschwerde-217-StGB.pdf).

Diese gut begründete Beschwerde wurde am 20.7.2017 von der 2. Kammer des 2. Senats (Richter/innen Huber, Kessal-Wulf, König) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht zugelassen:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie erfüllt nicht die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG. Die Verfassungsbeschwerde ist mangels unmittelbarer (BVerfGK 8, 75 <76>; 15, 491 <502>) und gegenwärtiger Beschwer (BVerfGE 1, 97 <102>; 43, 291 <385 f.>; 60, 360 <371>; 74, 297 <319>; 114, 258 <277>) unzulässig.“

http://www.bverfg.de/e/rk20170720_2bvr250716.html

Diesen Standard-Text halte ich für Unrecht, da meine Beschwerde alle drei in § 93a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) genannten Bedingungen erfüllt, und eine Beschwerde schon dann zugelassen werden muss, wenn nur eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Außerdem ist die Behauptung des Gerichts, ich sei weder unmittelbar noch gegenwärtig betroffen in dieser Ausschließlichkeit unwahr; sie steht aber vor allem in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG. Ferner wird die vom BVerfG geforderte Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwer, die weder in § 93a noch sonst wo im BVerfGG www.gesetze-im-

internet.de/bverfgg/BVerfGG.pdf steht, der Tatsache nicht gerecht, dass § 217 vor allem mittelbar Grundrechte auf der Seite von Hilfesuchenden einschränkt und diese Verletzungen in erster Linie zukünftig, nämlich am Ende des Lebens zu erwarten sind.

§ 93a BVerfGG lautet:

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Aus den folgenden Gründen könnte es sich bei der Nichtzulassung meiner Verfassungsbeschwerde um Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

<https://dejure.org/gesetze/StGB/339.html> handeln.

1. Meiner Beschwerde kam grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu,

denn die Frage, ob bzw. wie weit das Selbstbestimmungsrecht von freiverantwortlich handelnden Bürgern, die sich bei ihrem Suizid kompetente Hilfe wünschen, durch ein Gesetz eingeschränkt werden darf, war noch nicht vom BVerfG entschieden worden.

2. Meine Beschwerde war zur Durchsetzung von Grundrechten angezeigt,

da – wie in Abschnitt 7 (S. 96-102) meiner Beschwerde dargestellt – § 217 gegen etliche Vorschriften des Grundgesetzes verstößt, vor allem solche, die individuelle Freiheitsrechte garantieren: www.reimbibel.de/GR.pdf.

3. Mir sind bei der Versagung der Entscheidung zur Sache besonders schwere Nachteile entstanden (s. diesen Text und Abschnitt 5, S. 89-93, meiner Beschwerde).

4. Die vom BVerfG geforderte Unmittelbarkeit und Gegenwärtigkeit der Beschwerde wird dem von der deutschen (z.B. BVerwG) und der europäischen Justiz (EGMR) anerkannten Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben nicht gerecht,

weil dabei ignoriert wird, dass die negativen Folgen des Gesetzes nicht nur unmittelbar und gegenwärtig ärztliche Suizidhelfer und Suizidhilfe-Organisationen, sondern auch mittelbar und zukünftig potentiell suizidwillige Bürger schädigen können. § 217 kann mir und tausenden anderer Menschen durch die Bedrohung von professionellen Suizidhelfern zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zukunft besonders schwere Nachteile bringen, nämlich dann, wenn es zu einem Zustand schweren Leidens vor dem Tod kommt. Ob dieser Zustand und besonders schwere Nachteile durch § 217 im Alter von z.B. 52, 66, 78, 85 oder 93 Jahren auftreten, ist verfassungsrechtlich irrelevant.

5. Ich war als unmittelbar Betroffener anzusehen

a) Ich werde durch § 217 unmittelbar mit Strafe bedroht, wenn ich einem Bekannten beim Suizid helfe. Dies Problem habe ich in Abschnitt 5.10 auf Seite 92 meiner Verfassungsbeschwerde erläutert. Das BVerfG hat dies ignoriert. Da ich mich seit

2014 öffentlich für die Selbstbestimmung am Lebensende, den ärztlich assistierten Suizid und gegen § 217 ausspreche, besteht einige Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Suizidwilliger an mich wenden wird und ich diesem helfen möchte.

b) Unmittelbarkeit liegt immer dann vor, wenn der Nachteil ohne weiteren Verwaltungsakt eintreten kann (z.B. BVerfGE 115, 118 <137>). Von § 217 bin ich unmittelbar betroffen, weil die von mir eventuell benötigte professionelle Suizidhilfe durch § 217 verboten wurde und dieser Nachteil ohne zusätzlichen Verwaltungsakt, gegen den ich mich juristisch wehren könnte, eintreten kann.

c) Das BVerfG hat bei seiner Nichtzulassung meiner Beschwerde auf Fälle verwiesen, bei denen die Beschwerdeführer nach Ansicht des Gerichts nicht durch die beklagte Vorschrift mit Strafe bedroht waren: BVerfGK 8, 75 <76>; 15, 491 <502>.

Die Nichtzulassung meiner Beschwerde mangels Unmittelbarkeit der Beschwerde steht jedoch in Widerspruch zu früheren Entscheidungen des BVerfG, denn um von einem Gesetz betroffen zu werden, ist es laut BVerfG gar nicht nötig, unmittelbarer Adressat des Gesetzes zu sein (BVerfGE 50, 290, <320f>). Zum Beispiel sind von gesetzlich geänderten Ladenschlusszeiten auch Kunden betroffen: *„Formell sind zwar Adressaten des Gesetzesbefehls nicht die Beschwerdeführerinnen, sondern die Inhaber der Verkaufsstellen, denen die Schließung ihrer Läden zu bestimmten Zeiten auferlegt wird. Die Einwirkung dieser Maßnahme auf die Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen geht aber über eine bloße Reflexwirkung hinaus. Die an den Ladeninhaber gerichtete Norm hindert zwangsläufig die Kundschaft am Einkauf, wirkt also wie ein unmittelbar an diese gerichteter Gesetzesbefehl.“* (BVerfGE 13, 232f). Das Beharren auf Unmittelbarkeit ist daher in meinem Fall ein Akt richterlicher Willkür.

6. Ich war als gegenwärtig Betroffener anzusehen

a) Ich war und bin insofern schon gegenwärtig betroffen, als ich nicht mehr vorsorglich mit einem Suizidhilfeverein oder einem einzelnen erfahrenen Suizidhelfer Verabredungen für den Fall treffen kann, dass ich am Ende meines Lebens professionelle Suizidhilfe brauche. Ich habe dies in Abschnitt 5.6. auf Seite 91 meiner Beschwerde dargelegt. Das BVerfG hat dies ignoriert.

b) Die Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, *„wenn der beschwerdeführende Staatsbürger durch die Norm in einem seiner Grundrechte verletzt sein kann.“* (BVerfGE 60, 370). Die Voraussetzung der eigenen und gegenwärtigen Betroffenheit ist grundsätzlich erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch die auf den angegriffenen Vorschriften beruhenden Maßnahmen in seinen Grundrechten berührt wird: *„Von einer gegenwärtigen Betroffenheit geht das Bundesverfassungsgericht aber auch dann aus, wenn ... klar abzusehen ist, daß und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird.“* (BVerfGE 74, 297, <320>)

In meinem Fall ist klar abzusehen, dass und wie ich in Zukunft betroffen sein könnte. Es ist zwar nicht sicher, dass ich am Lebensende betroffen sein werde, eine Möglichkeit dazu besteht aber mit erheblicher Wahrscheinlichkeit. Zum Beispiel durch Krebs, Multimorbidität und/oder starke Gebrechlichkeit. Diese Möglichkeiten

und die entsprechende Bedrohung durch § 217 wurden zu Unrecht vom BVerfG ausgeschlossen. Das BVerfG hat sich stattdessen an einem Urteil aus dem Jahre 1951 orientiert. In dieser mir entgegen gehaltenen Entscheidung heißt es:

„Ob eine gegenwärtige („aktuelle“) Verletzung des Beschwerdeführers vorliegt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Jedenfalls aber ist die – in anderer Hinsicht vergleichbare – Praxis des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 113 der Schweizer Bundesverfassung auf die deutsche Verfassungsbeschwerde insoweit nicht übertragbar. Nach dieser schweizerischen Praxis braucht der Beschwerdeführer nur zu behaupten, daß er irgendwann einmal in der Zukunft („virtuell“) von der gerügten Gesetzesbestimmung betroffen werden könnte ... Da ein „virtuelles“ Betroffen-werden des Staatsbürgers fast stets zu bejahen wäre, würde die Übernahme dieser Praxis die Verfassungsbeschwerde – entgegen dem Sinn des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – im Ergebnis doch zu einer Popularklage ausweiten.“
(BVerfGE 1, 97 <102>)

7. Meine „Beschwer“ ist nicht „virtuell“, meine Beschwerde keine „actio popularis“

Unter Berücksichtigung des BVerfGG und der ständigen Rechtsprechung des BVerfG hätte die 2. Kammer erkennen müssen, dass ich selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen war und bin. Stattdessen hat sie meine „Beschwer“ als „virtuell“ und meine Beschwerde als „actio popularis“ abqualifiziert. Diese Begriffe werden in den ersten vier, der fünf mir entgegen gehaltenen Senatsentscheidungen (BVerfGE) verwendet, und die fünfte stellt - unter Bezug auf die ersten vier - dazu fest:

„Gegenwärtig ist die Betroffenheit, wenn die angegriffene Vorschrift auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers aktuell und nicht nur potentiell einwirkt, wenn das Gesetz die Normadressaten mit Blick auf seine künftig eintretende Wirkung zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder wenn klar abzusehen ist, dass und wie der Beschwerdeführer in der Zukunft von der Regelung betroffen sein wird (vgl. BVerfGE 97, 157 [164]; 102, 197 [207]). Allein die vage Aussicht, dass er irgendwann einmal in der Zukunft von der beanstandeten Gesetzesvorschrift betroffen sein könnte, genügt hingegen nicht (vgl. BVerfGE 1, 97 [102]; 43, 291 [385f]; 60, 360 [371]; 74, 297 319)].

Ein Betroffenwerden von § 217 im Sinne einer Einschränkung des Rechts, dass ich selbst bestimmen kann, wann und wie ich sterbe, ist in meinem Fall nicht auszuschließen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Beschwerdeführer waren laut BVerfG von der Gefahr, in einem von Terroristen entführten Flugzeug abgeschossen zu werden, selbst und gegenwärtig betroffen (BVerfGE 115, 118, <137>). Es ist klar abzusehen, dass ich in Zukunft in eine qualvolle und aussichtslose Lage kommen kann, in der ich professionelle Suizidhilfe benötige, aber wegen § 217 nicht erhalten kann. Sollte dieser Fall eintreten, werde ich nicht „virtuell“, sondern real betroffen sein. Dass ich – wie die Kläger im obigen Beispiel - den Eintritt einer solchen Lage weder mit Sicherheit noch zeitlich genau angeben kann, ist mir nicht anzulasten und mindert nicht den möglichen schweren Nachteil, der mir durch § 217 droht.

Das BVerfG hat mit zweierlei Maß gemessen, indem es den sehr unwahrscheinlichen Fall einer zukünftigen Entführung eines Flugzeugs mit dem Ziel, dies als eine tödliche Waffe zu verwenden, als eine reale Möglichkeit in der Zukunft angesehen, die

Tatsache, dass ich durch § 217 schon gegenwärtig in meiner Rechtsposition beeinträchtigt und möglicherweise in Zukunft schwer geschädigt werde, aber als eine vage Aussicht und nur „virtuelle“ Betroffenheit eingestuft hat.

Es ist skandalös, dass das BVerfG einem noch relativ gesunden Bürger (und damit allen sich durch § 217 bevormundet fühlenden, aber noch nicht sterbenskranken Bürgern) das Recht abgesprochen hat, sich rechtzeitig gegen eine mit einiger Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintretende schwerwiegende Verletzung seiner Grund- und Menschenrechte durch ein Strafgesetz juristisch zur Wehr zu setzen. Da nicht anzunehmen ist, dass es den drei Richter/inne/n der 2. Kammer an Intelligenz mangelt, vermute ich, dass nicht nur bei den vier Verfassungsorganen, die bisher § 217 zugestimmt haben (Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident), sondern auch beim fünften Verfassungsorgan, dem BVerfG, im Umgang mit § 217 religiöse Voreingenommenheit eine entscheidende Rolle gespielt (s. www.reimbibel.de/217c.htm) und die Fähigkeit zum Nachdenken und gerechtem Urteilen eingeschränkt hat. Zur befremdlichen Nähe vieler Bundesrichter/innen zu den Kirchen siehe außerdem www.reimbibel.de/Richter-Kirchen.pdf.

Ich würde gern zumindest gegen die Bundesrichterin Kessal-Wulf (derzeitige Vorsitzende der 2. Kammer), die ihre Voreingenommenheit in Hinblick auf § 217 schon durch hanebüchene „Argumente“ bei der Ablehnung eines Eilantrags von vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V. (von denen schon zwei verstorben sind!) http://www.bverfg.de/e/rk20151221_2bvr234715.html Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erstatten und verweise dabei auf die folgenden Passagen in zwei neueren Entscheidungen des BVerfG:

„Ein Anspruch auf eine effektive Strafverfolgung kann auch dort in Betracht kommen, wo der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben, weil ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann. In diesen Fällen muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden.“

(BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10, Rn. 11 www.bverfg.de/e/rk20140626_2bvr269910.html)

„a) Die einschränkende Auslegung des § 339 StGB, nach der sich ein Richter einer Rechtsbeugung nur schuldig mache, wenn er sich „bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“ (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 2014 - 2 StR 479/13 -, BGHSt 59, 144 <147 Rn. 9> m.w.N.), wahrt die Unabhängigkeit des Richters. Weil dem Richter die besondere Bedeutung der verletzten Norm für die Verwirklichung von Recht und Gesetz im Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein muss, ist sichergestellt, dass eine Verurteilung nicht schon wegen einer - sei es auch bedingt vorsätzlichen - Rechtsverletzung erfolgt, sondern erst dann, wenn der Richter sich bei seiner Entscheidung nicht allein an Gesetz und Recht orientiert.“

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/07/rk20160714_2bvr066116.html Rn. 19

Es würde mich allerdings wundern, wenn ich Richter davon überzeugen könnte, dass Richterin Kessal-Wulf im Falle des Eilantrags oder bei meiner Beschwerde sich „*bewusst in schwer wiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt*“ hat.

Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: www.reimbibel.de/217.htm.

.